



## Absicherung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe über die Ehrenamts-Versicherungen des Landes Nordrhein-Westfalen

### Grundsätzliches

Versichert gelten Ehrenamtliche, die sich in rechtlich unselbstständigen Strukturen in der Flüchtlingshilfe engagieren. Über den Unfallvertrag besteht unter Umständen auch Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, die für rechtlich-selbstständige Organisationen tätig werden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Flüchtlinge selbst.

Die Engagierten in der Flüchtlingshilfe sind im Rahmen der Ehrenamts-Versicherungen wie folgt abgesichert:

### Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht für fahrlässig verursachte Drittschäden, die ehrenamtlich Engagierte während ihrer Tätigkeit verursachen.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- ✓ Prüfen der Haftung dem Grunde und der Höhe nach.
- ✓ Berechtigte Schadenersatzansprüche werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

**10.000.000 €** pauschal für Personen-, Sach und  
**100.000 €** für Vermögensschäden

reguliert.

- ✓ Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für

- ✗ Schäden, die über einen anderen Haftpflichtvertrag reguliert werden können (Subsidiarität);
- ✗ Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten, Führen und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben;
- ✗ Schäden am Eigentum der ehrenamtlich Engagierten selbst (sogenannte Eigenschäden).

## Unfall-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Unfälle während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen unfreiwillig auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zur Gesundheitsschädigung führt.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind

- ✓ **175.000 €** für den Fall vollständiger Invalidität
- ✓ **10.000 €** für den Todesfall / die Bestattungskosten
- ✓ **2.000 €** für Heilkosten (Subsidiär)
- ✓ **1.000 €** für Bergungskosten (Subsidiär)

**Kein Versicherungsschutz** besteht

- ✗ wenn ein gesetzlicher Unfall-Versicherungsträger Leistungen erbringt;
- ✗ wenn sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet, die eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat.

### Schäden an privateigenen Fahrzeugen von Ehrenamtlichen in rechtlich unselbstständigen Strukturen

Schäden, die in Verbindung mit dem Kfz entstehen, gelten zu den Länderverträgen nicht versichert. Zuständig sind die privat abgeschlossenen Kfz-Versicherungen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung in der gegebenenfalls bestehenden Kasko-Versicherung sowie etwaige Rückstufungen sind von den Ehrenamtlichen zu tragen.

### Schäden an privateigenen Fahrzeugen von Ehrenamtlichen in rechtlich selbstständigen Strukturen (e.V., GmbH etc.)

Werden Privatfahrzeuge der Ehrenamtlichen bei einer Dienstreise im Auftrag einer Institution beschädigt – ohne, dass Dritte schadenersatzpflichtig sind – können Ehrenamtliche von den Auftraggeber\*innen einen Aufwendungsersatz für den erlittenen Schaden verlangen.

Für derartige Schäden können die Auftraggeber\*innen eine sogenannte Dienstreise-Fahrzeugversicherung abschließen.